

Unterstützungsbedarf

Bei dem Mädchen liegt sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche/motorische Entwicklung vor (vgl. Förderpädagogisches Gutachten vom). Auf Grund dessen kann eine Beschulung an derSchule der Stadt Leipzig nur mit Unterstützung durch einen Einzelfallhelfer/Schulbegleiter erfolgen.

Im Rahmen der täglichen Unterrichtszeit sind aktuell folgende Hilfen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben sowie Assistenz und Unterstützung im Unterricht und im schulischen Freizeitbereich nötig:

Allgemeine Aufgaben

- Erhöhung der Selbstständigkeit
- Unterstützung/Sicherung der Mobilität
- Förderung der Kommunikationsbereitschaft und der Wahrnehmungsleistung
- Beförderung der Fähigkeit, sich strukturiert mit der Umwelt auseinandersetzen zu können
- Herausbildung einer „Ich-Identität“, Förderung eines angemessenen Sozialverhaltens
- Strukturierungshilfen zur zeitlichen und räumlichen Orientierung geben
- Unterstützung bei der Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel
- Unterstützung zur Durchführung hygienischer und pflegerischer Maßnahmen
- Unterstützung bei der Aufnahme sozialer Kontakte, Assistenz bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern
- Training und Kontrolle durch wiederholtes Vormachen unter gleich bleibender sprachlicher Beteiligung
- Heranführen der Klasse an spezielle Verhaltensgrundlagen, wie Toleranz und Akzeptanz, Unterstützung bei der Anbahnung und Bewältigung sozialer Kontakte zu Mitschülern, Klärungshilfen bei unangemessenen Reaktionen der Mitschüler, Trainieren von angepasstem Verhalten auf integrierende und kommunikative Situationen
- Förderung eines erhöhten Verständnisses für ungewöhnliche Verhaltens- und Kommunikationsformen

Hilfen im Unterricht

- Unterstützung beim An- und Auskleiden in Verbindung mit Ab- und Anlegen der Oberbekleidung und Schuhe (beim Sportunterricht) sowie Verstauen der Garderobe
- Hilfe bei der Orientierung am Arbeitsplatz durch direkte Unterstützung und Absicherung der Unfallfreiheit
- Hilfen geben - zur Bereitstellung der Arbeitsmittel am Arbeitsplatz, Zuordnung der Unterrichtsmaterialien
- Begleitung bei der Teilnahme an wechselnden Unterrichtsformen und intensiven Gruppenaktivitäten, zwischen Mitschülern ggf. vermitteln, durch die Vorgabe von standardisierten Verhaltensmustern die Interaktion und Kommunikation untereinander einleiten

- unterstützende Hilfestellung im Sportunterricht, Assistenz in weiteren Fächern: Unterstützung bei der Anfertigung von Nieder-, Abschriften, Zeichnungen, Konstruktionen, Experimenten und anderes
- Ermöglichen von und Begleitung während Rückzugs- und Ruhephasen
- Rechtzeitiges Erkennen von Erschöpfungszuständen
- Unterstützung beim Erlernen von angemessenen Entspannungsformen
- Individuelle Unterstützung bei der Umsetzung von Unterrichtsanforderungen, durch u. a. Wiederholung und Verdeutlichung von Anweisungen
- Persönliche Ansprache und Motivation des Schülers
- Assistenz bei der Durchführung von Arbeitshandlungen, die für eine ungeteilte Aufmerksamkeit und das Einbeziehen in den Unterrichtsablauf notwendig sind
- Förderung der Aufmerksamkeit und des Erfassens von komplexen Aufgabenstellungen
- Begleitung und individuelle Betreuung während anderer schulischer Veranstaltungen (z. B. Exkursionen, Wandertagen, Schullandheimaufenthalten)

Unterstützung während der Schulöffnungszeiten und Pausen

- Begleitung/Unterstützung (vom Fahrdienst ins Schulgebäude) in den Klassen-/Fachraum vor Unterrichtsbeginn
- Unterstützung beim Transport der Schultasche, beim An- und Auskleiden in Verbindung mit Ab- und Anlegen der Oberbekleidung sowie der behindertenspezifischen Hilfsmittel und Schuhe vor dem Unterrichtsbeginn, vor dem Sportunterricht sowie Verstauen der Garderobe
- Hilfe bei der Orientierung im Schulgelände und –gebäude, sowie beim Aufsuchen und Wechsel der Lehrräume durch direkte Unterstützung und Absicherung der Unfallfreiheit
- Betreuung während der Pausen (im Klassenraum und auf dem Schulhof)
- Sicherung der Unfallfreiheit während der Pausen
- Organisation und Begleitung von individuellen Rückzugsmöglichkeiten
- Vorgabe und Hinführen zu einer strukturierten Pausengestaltung
- Anleitung zu sinnvoller Beschäftigung
- Fördern des Spielens und des Interagierens mit den Mitschülern
- Begleitung/Unterstützung bei der Einnahme der Mahlzeiten
- Begleitung/Unterstützung beim Toilettengang
- Betreuung bei Unterrichtsausfall
- Begleitung/Unterstützung vom Klassen-/Fachraum zum Fahrdienst nach Unterrichtsende

Zusammenfassung/Begründung für einen Einzelfallhelfer

Um für die Schülerin eine gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen, ist der Einsatz eines Einzelfallhelfers unabdingbar. Da o. g. Hilfen nicht in den Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Lehrkräfte der Schule einfließen und seitens der Schule nicht bedarfsdeckend gewährleistet werden können, ist der Einsatz eines Schulbegleiters durch Eingliederungshilfe zwingend notwendig. Entsprechend der abzudeckenden Tätigkeitsfelder ist eine Eignung des Einzelfallhelfers bezüglich des spezifischen Bedarfs erforderlich. Es wird daher die Beschulung der Schülerin, mit Begleitung durch einen Einzelfallhelfer wöchentlich Stunden), an derSchule in der Stadt Leipzig empfohlen.

Um dem **Sozial- oder Jugendamt** so früh wie möglich den Bedarf bekannt zu geben, kann die FÖS eine Kopie des Förderpädagogischen Gutachtens, über die Eltern, den Behörden übergeben. **Dazu bittet die SBAL um eine vorherige inhaltliche Absprache des Gutachtens mit dem zuständigen Schulreferenten.**

Bei einer **integrativen Unterrichtung** ist zusätzlich auf dem **Formblatt 16** auf der Zeile „Qualifizierte Betreuungs- und Pflegekräfte“ der Schulbegleiter mit der Anzahl der Wochenstunden einzutragen.

bei Integration:

Erst nach Zusage der Finanzierung des Schulbegleiters als notwendige Voraussetzung einer integrativen Unterrichtung erstellt die SBAL den Schulfeststellungsbescheid/Integrationsbescheid.

bei Aufnahme an FÖS:

Die SBAL erstellt auf der Grundlage des Förderpädagogischen Gutachtens einen Schulfeststellungsbescheid, der den Förderschwerpunkt benennt und den Einsatz eines Schulbegleiters als notwendige Voraussetzung für eine Unterrichtung in einer FÖS ausweist.

Die Einbeziehung o. g. Behörden in den Förderausschuss ist unerlässlich.

Sollten die Eltern allein nicht in der Lage sein, einen entsprechenden Antrag beim Sozial- oder Jugendamt zu stellen, unterstützt die FÖS oder die „Integrationsschule“ die Eltern bei der Antragsstellung
(Informationsquelle: www.sachsen-macht-schule.de Beratung und Unterstützung)

Gesetzliche Grundlagen

Ist ein Schüler auf persönliche Assistenz im Rahmen der gleichberechtigten Teilhabe am Unterricht angewiesen, so kann diese Maßnahme der Eingliederungshilfe beantragt werden.

Für die Gewährung gibt es **zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen**:

§ 54, Abs. 1, Satz 1 SGB XII

zuständig ist das örtliche **Sozialamt** bei körperlicher/geistiger Behinderung

„Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere ... 1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, ...“

§ 35a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

zuständig ist das örtliche **Jugendamt** (bei seelischer Behinderung)

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“*

„Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine Stellungnahme

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,*
- 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
- 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.“*

Es ist daraus zu entnehmen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

„Die Hilfe wird nach Bedarf im Einzelfall

- 1. in ambulanter Form,*
- 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*
- 3. durch geeignete Pflegepersonen und*
- 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.“*

Aufgaben und Ziel der Hilfe,
die Bestimmung des **Personenkreises** sowie

die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken ...“

Der Antrag ist von den Eltern bei der entsprechenden Behörde zu stellen.

Über die Gewährung und Umsetzung von Hilfen entscheiden die o. g. Behörden eigenständig.

weitere Informationen „Sonderpädagogische Förderung – Handlungsleitfaden schulische Integration“:

www.sachsen-macht-schule.de/publikationen

[http://www.verband-sonderpaedagogik-](http://www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de/Aktuelles/Handreichungen/Handreichungen%20Schulbegleitung.pdf)

[nrw.de/Aktuelles/Handreichungen/Handreichungen%20Schulbegleitung.pdf](http://www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de/Aktuelles/Handreichungen/Handreichungen%20Schulbegleitung.pdf)

<http://www.hoffmann-gress.de/skripten/Schulbegleitung.pdf>

<http://www.sovd-nds.de/6618.0.html>

<http://www.kv-wolfenbuettel.drk.de/2007/fed/print/2008-schulbegleitung.pdf>